

## § 3

(1) Sind vollstreckbare Unterhaltsansprüche, die trotz eingeleiteter Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Unterhaltspflichtigen nicht durchgesetzt werden konnten, gemäß § 21 Abs. 2 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 Nr. 1 S. 1) auf ein staatliches Organ übergegangen, hat dieses vom Unterhaltspflichtigen einen Aufschlag in Höhe von 15% des übergegangenen Anspruchs zu erheben. In besonderen Fällen kann von der Erhebung des Aufschlages abgesehen werden.

(2) Die Vollstreckung wegen des übergegangenen Anspruchs und wegen des Aufschlages erfolgt im Rahmen der Unterhaltsvollstreckung auf der Grundlage eines Vollstreckungsauftrages des zuständigen staatlichen Organs. Einer besonderen vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht.

(3) Treffen Vollstreckungen wegen laufender Unterhaltsforderungen, wegen Unterhaltsrückständen, wegen des übergegangenen Anspruchs und wegen des Aufschlages zusammen, sind die Forderungen in dieser Reihenfolge zu erfüllen.

## § 4

(1) Verlegt der Schuldner seinen Wohnsitz in den Bereich eines anderen Kreisgerichts, bleibt die Zuständigkeit des Kreisgerichts bestehen, das den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erlassen hat. Die Vollstreckung kann an das für den Wohnsitz des Schuldners zuständige Kreisgericht abgegeben werden, wenn dies zur schnellen und wirkungsvollen Durchsetzung der Rechte des Gläubigers erforderlich ist. Mit der Abgabe wird die Zuständigkeit des anderen Kreisgerichts begründet.

(2) Für die Vollstreckung von Ansprüchen staatlicher Organe gemäß § 3 Abs. 2 ist das Kreisgericht zuständig, bei dem die Vollstreckung für den Unterhaltsberechtigten betrieben wird.

## § 5

Sind Betriebe wegen Verletzung ihrer Pflichten zum Ersatz des dem Gläubiger entstandenen Schadens nach § 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung verpflichtet, kann außer dem Gläubiger auch der Staatsanwalt Klage auf Ersatz des dem Gläubiger dadurch entstandenen Schadens erheben.

## § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft. Gleichzeitig wird § 7 der Zweiten Durchführungsbestimmung aufgehoben.

\* Berlin, den 29. Mai 1974

Der Minister der Justiz

Heusinger \* 1

### Anordnung über die Odorierung von Stadtgas und Erdgas

vom 17. Mai 1974

## § 1

(1) Stadtgas in Fortleitungsanlagen muß die Mindestanforderungen der Riechbarkeit entsprechend den staatlichen Standards erfüllen. Dasselbe trifft auf Erdgas in Fortleitungsanlagen, die mit Niederdruck ( $\leq 500$  mm WS) oder Mitteldruck ( $> 500 \dots 10\,000$  mm WS) betrieben werden, zu.

(2) Ausnahmen davon sind nur unter den Bedingungen des § 3 Abs. 1 und des § 4 zulässig.

## § 2

(1) Stadtgas ist grundsätzlich bei der Einspeisung in die Gasfortleitungsanlagen, Erdgas ist grundsätzlich bei der Übernahme in die Gasversorgungsnetze der entsprechenden Druckstufen zu odorieren.

(2) Die gasfortleitenden Betriebe haben in ihren Anlagen ständig zu kontrollieren, daß die Mindestanforderungen der Riechbarkeit des Gases eingehalten werden. Werden die Mindestwerte unterschritten, ist erneut zu odorieren.

(3) Für die Odorierung sind verantwortlich:

- a) die gaserzeugenden Betriebe bei Stadtgas,
- b) die Energieversorgungsbetriebe bei Erdgas.

(4) Die Kosten trägt der für die Odorierung Verantwortliche.

## § 3

(1) Stadtgas, das zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geleitet wird, darf nicht odoriert werden. Der gasfortleitende und der gaserzeugende Betrieb haben die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

(2) Stadtgas, das dem Speicher entnommen wird, ist vom gasfortleitenden Betrieb unmittelbar nach der Ausspeisung zu odorieren.

## § 4

(1) Erdgas in Hochdruck-Fortleitungsanlagen wird grundsätzlich nicht odoriert.

(2) Erdgasanwender, die an Hochdruck-Fortleitungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nichtodoriertes Erdgas einsetzen, wenn sie

- a) die Genehmigung des für sie zuständigen zentralen Staatsorgans für diesen Einsatz haben,
- b) die Sicherheitsmaßnahmen entsprechend den staatlichen Standards einhalten.

(3) Die Erdgasanwender haben das Erdgas auf eigene Kosten in der Abnehmeranlage zu odorieren, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt werden.

(4) Erdgas, das in den sozialen, kulturellen und sonstigen Einrichtungen der Erdgasanwender eingesetzt wird, ist in jedem Falle entsprechend Abs. 3 zu odorieren, es sei denn, die Einrichtungen werden unmittelbar aus einem öffentlichen Nieder- oder Mitteldrucknetz versorgt.

(5) Der Energieversorgungsbetrieb darf in Ausnahmefällen das Erdgas in Teilen von Hochdruck-Fortleitungsanlagen odorieren. Er bedarf dazu der Einwilligung der an die Anlagen angeschlossenen Abnehmer.

## § 5

Der Energieversorgungsbetrieb ist nicht verpflichtet, natürliche Geruchskomponenten, die das Erdgas im Förderzustand enthält, zu beseitigen.

## § 6

(1) Auf diese Anordnung sind die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBl. II Nr. 81 S. 495) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1969 zur Energieverordnung (GBl. II Nr. 81 S. 505) anzuwenden.

(2) Der Anwendung von Erdgas wird im Rahmen dieser Anordnung der stoffwirtschaftliche Einsatz gleichgestellt.

## § 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1974

Der Minister  
für Kohle und Energie

Siebold